

Wenn Sie selbstständig oder freiberuflich tätig sind oder sich selbstständig machen wollen, stellt sich für Sie auch die Frage, wie Sie Ihren Krankenversicherungsschutz regeln. Die Salus BKK bietet Ihnen mit der freiwilligen Versicherung einen umfassenden Versicherungsschutz, den Sie brauchen.

In diesem Merkblatt erfahren Sie alles Wichtige über die Krankenversicherung von selbstständig Tätigen und Freiberuflern, die Höhe der Beiträge und andere Besonderheiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns einfach an. Wir beraten Sie gerne.

Selbstständig Tätige können sich bei der Salus BKK freiwillig versichern, wenn vorher eine Versicherung bei der Salus BKK oder einer anderen gesetzlichen Krankenkasse bestanden hat.



Beiträge

Die Beiträge werden nach den beitragspflichtigen Einnahmen bemessen. Berücksichtigt werden das Arbeits-einkommen sowie die sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt. Der Gesetzgeber hat dabei festgelegt, dass die Beiträge aus der **monatlichen Beitragsbemessungsgrenze** in Höhe von **4.837,50 EUR** berechnet werden. Die **Mindestbemessungsgrundlage** in 2021 beträgt **1.096,67 EUR**.

Ein wichtiger Hinweis für alle **Existenzgründer**: Erhalten Sie einen **Gründungszuschuss** der Agentur für Arbeit, **wird dieser bei der Beitragseinstufung berücksichtigt** und zu Ihren Einkünften aus dem Steuerbescheid addiert.

Beitragsberechnung

Seit dem 01.01.2018 werden Beiträge zunächst immer vorläufig erhoben und erst dann (rückwirkend) endgültig festgesetzt, wenn der Einkommensteuerbescheid für das entsprechende Kalenderjahr vorliegt. Das heißt konkret, dass sich Ihr Beitrag – unter Berücksichtigung geltender Bemessungsgrenzen – letztlich immer nach den tatsächlich erzielten Einkünften bemisst.

Wichtig:

Senden Sie neue Einkommensteuerbescheide bitte immer umgehend an die Salus BKK. Werden diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der vorläufigen Einstufung eingereicht, werden Beiträge endgültig auf Grundlage der genannten Grenzen festgesetzt.

Das Verfahren zur Beitragsberechnung gilt übrigens auch für Geschäftsführer einer GmbH. Steuerlich stellen ihre Einnahmen zwar Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit dar, sozialversicherungsrechtlich handelt es sich jedoch um Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

Herabsetzung der Beiträge aufgrund von Gewinneinbrüchen

Im Regelfall werden die aktuellen Beiträge immer nach dem letzten aktuell vorliegenden Einkommenssteuerbescheid vorläufig berechnet. Es kann jedoch die Situation eintreten, dass die Einnahmen einbrechen.

Kommt es zu diesen plötzlichen Gewinneinbrüchen, können die vorläufigen Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen angepasst werden. Das heißt konkret: betragen die Einnahmen weniger als 75 % des Gewinns aus dem letzten Steuerbescheid, kann eine Herabsetzung erfolgen.

Die Beiträge werden dann für das ganze Jahr vorbehaltlich nach den aktuell vorliegenden Einkünften festgesetzt. Die Vorläufigkeit endet mit der Ausstellung des nächsten Steuerbescheids, kann aber verlängert werden, wenn dies immer noch zu unangemessenen Beiträgen führt.

Krankengeld – Absicherung im Krankheitsfall

Hauptberuflich Selbstständige können sich mit der Salus BKK gegen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit absichern. Hierzu können Sie neben dem gesetzlichen Krankengeld auch unseren Krankengeld-Wahltarif auswählen. Mit dem Salus Wahltarif Krankengeld können Sie das gesetzliche Krankengeld für den Zeitraum von der 7. bis zur 78. Woche aufstocken. Das ist möglich, wenn das Höchstkrankengeld 70% Ihres entgangenen Einkommens nicht abdeckt. Über Einzelheiten beraten wir Sie gerne.

Haupt- oder nebenberuflich?

Ob eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird, spielt keine Rolle mehr. Die Unterscheidung bleibt aber wichtig im Zusammenhang mit dem möglichen Anspruch auf Krankengeld und in Abgrenzung zu anderen krankenversicherungspflichtigen Tatbeständen (z. B. eine Beschäftigung). Gerne beraten wir Sie hierzu ausführlich.

Haben Sie noch Fragen?

Dann rufen Sie uns einfach kostenfrei an: **0800 22 13 222**. Unsere Mitarbeiter beraten Sie gerne. Weitere Infos auch unter: www.salus-bkk.de/selbststaendig



Bitte beachten Sie:

Die Informationen geben den Rechtsstand zum 1. Januar 2021 wieder. Aufgrund ständiger Anpassungen in der Sozialversicherung kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Es gelten allein Gesetz und Satzung.